Vereinigung der Freunde und Förderer des GanzTagsgymnasiums Osterburken

e. V.

SATZUNG

neugefasst am 9. März 2022,

geändert (korrigiert) am 25. Juli 2022

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt die Bezeichnung

„Vereinigung der Freunde und Förderer des Ganztagsgymnasiums Osterburken (GTO)“

(2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Osterburken.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 450055 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, kurz „e.V.“

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung am Ganztagsgymnasium Osterburken.

(2) Der Satzungszweck wird durch die ideelle und materielle Unterstützung des Ganztagsgymnasiums Osterburken und der Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel, insbesondere für die

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege,
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten,
- Förderung des Kontaktes zwischen ehemaligen Schülern und der Schule,

verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Ganztagsgymnasiums Osterburken und der dort tätigen Personen und Gruppen verwendet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbände

(1) Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg (LSFV BW) e.V.

(2) Der Verein kann weiteren Vereinen und Verbänden beitreten, wenn die Mitgliedschaft der Erfüllung seines Vereinszwecks (§ 2) dient.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Erfüllung der Mitgliederpflichten (§ 6 Abs. 1) bereiterklären.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt (Aufnahmeantrag). Damit erkennt das Mitglied diese Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

Trifft dieser innerhalb eines Monats ab Zugang der Beitrittserklärung keine ausdrückliche Entscheidung, so gilt der Antrag als angenommen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

b) schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c) Ausschluss eines Mitglieds, wegen den Verein schädigenden Verhaltens. Die Entscheidung trifft der Vorstand, dabei ist das betroffene Mitglied zu hören und die Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

d) Streichung aus der Mitgliederliste durch den Kassenwart, wenn der Beitrag (§ 6 Abs. 1 lit. a) für das vergangene Geschäftsjahr trotz Mahnung nicht entrichtet wurde oder das Mitglied bei einem Wohnsitzwechsel dem Verein keine neue Anschrift übermittelt hat. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung aller Rückstände bzw. Berichtigung der Angaben fortgesetzt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Aufwendungen

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht

a) Beiträge zu leisten, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt werden. Der Vorstand kann die Beiträge bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) fällen.
b) das Interesse des Vereines zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane.

(2) Die Mitglieder haben das Recht von ihrem Wahl-, Stimm- und Antragsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung Gebrauch zu machen, sofern ihnen diese Rechte nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung zusteht. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge (Abs. 1 lit. a) geleistet worden sind.

(3) Jedes beauftragte Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen können nur binnen Jahresfrist durch Beleg geltend gemacht werden. Zur Abgeltung von Aufwendungen können vom Vorstand Pauschalregelungen getroffen werden.

III. Organe des Vereins

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung (§ 8) und
b) der Vorstand (§ 9).

Ferner die Prüfer (§ 10 Abs. 1 und 2).

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3),
b) die Wahl der Prüfer (§ 10 Abs. 1),
c) die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder Prüfers mit der Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder,
d) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes, des Kassenprüfberichtes (§ 10 Abs. 2), sowie die Erteilung der Entlastung (§ 10 Abs. 3),
e) die Festsetzung der Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a),
f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§§ 12 und 13),
g) der Beschluss über weitere Anträge (Abs. 6).

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Geschäftsjahr statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und zwar auf Beschluss des Vorstandes oder wenn wenigstens ein Zwanzigstel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall beider durch den Schriftführer. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens

vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin zumindest durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osterburken bekanntzugeben. Die Einladung soll darüber hinaus (ohne dass diese für die Ordnungsmäßigkeit der Ladung erforderlich ist) auf der Website des Ganztagsgymnasium Osterburken und in den Amtsblättern der anderen Gemeinden des Einzugsgebietes des Ganztagsgymnasium Osterburken veröffentlicht werden. Ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osterburken unmöglich, so hat die Einladung ersatzweise durch Aushang am Sekretariat und auf der Website des Ganztagsgymnasium Osterburken zu erfolgen.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung (Abs. 2 lit. g) sind spätestens am siebten Tag vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Notwendigkeit von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Von den vorstehenden Bestimmungen sind Anträge ausgenommen, die sich auf Beschlüsse nach Abs. 2 lit. f beziehen. Diese müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden können (§ 11 Abs. 1 S. 2, sowie § 12 Abs. 1 S. 2).

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende oder im Falle auch dessen Verhinderung der Schriftführer.

Jedoch soll niemand seine eigene Wahl leiten. Daher soll die Sitzungsleitung insbesondere bei der Wahl des ersten Vorsitzenden einem unbeteiligten Mitglied übertragen werden.

Die Aussprache und Abstimmung über die Entlastung leitet ein Kassenprüfer oder im Verhinderungsfall ein Mitglied, das dem Vorstand nicht angehört.

(8) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (ausgenommen § 5 Abs. 3 lit. c Satz 3), die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

(9) Jede satzungsgemäß einberufene und ordentlich geleitete Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Versammlungsleiter sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die dieser nicht vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. bis zu zwei Beisitzern oder Beauftragten für bestimmte Aufgabenfelder.

(3) An den Beratungen des Vorstandes nehmen die Beiräte mit beratender Stimme teil. Dies sind Vertreter der Leitung und der verschiedenen Gruppen der Schulgemeinschaft, und zwar

1. der Schulleiter,
2. ein Vertreter der Lehrerschaft, der vom Lehrerkollegium bestimmt wird,
3. ein Schülersprecher,
4. der Elternbeiratsvorsitzende.

Nimmt der Schulleiter sein Recht als Beirat nicht wahr, so kann er sich durch ein von ihm benanntes Mitglied der Schulleitung vertreten lassen. Ebenso kann sich der Elternbeiratsvorsitzende von einem Vorstandsmitglied des Elternbeirates und der Schülersprecher durch ein Vorstandsmitglied des Schülerrates vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes (Abs. 2) werden gemeinsam für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Annahme der Wahl durch ihren Nachfolger oder ihrer Wiederwahl geschäftsführend fort.

Die Wahl ist geheim. Sofern niemand widerspricht und nur ein Kandidat für eine Position zur Wahl steht, kann offen abgestimmt werden. Die Wahl hat in der oben angegebenen Reihenfolge zu erfolgen. Die Wahlberechtigten können bei jedem Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen; also auch wenn mehrere Kandidaten auf dieselbe Position kandidieren, bei mehreren mit Ja stimmen. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Erhalten mehrere Kandidaten auf dieselbe Position mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist nur derjenige mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit unter den Ja-Stimmen ist in einer Stichwahl gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beiräte (Abs. 3) haben ihre Position kraft Amtes bzw. aufgrund von Benennung durch andere Organe inne; eine Wahl durch die Mitgliederversammlung findet nicht statt. Die Amtsinhaber werden aber in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Diese Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vollumfänglich durch die Vorsitzenden (den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden) vertreten; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dabei ist jeder der vorgenannten stets einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorsitzenden in Angelegenheiten durch die der Verein über mehr als 3000 EUR verpflichtet wird, nur zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt sind.

(7) Der Verein wird außergerichtlich vom Kassenwart in allen Angelegenheiten vertreten, die die Führung der Vereinskasse (Kassengeschäfte) mit sich bringen. Darunter fällt insbesondere die Kontoführung, der Geschäftsverkehr mit Banken, dem Finanzamt, mit Mitgliedern bezüglich der Mitgliedsbeiträge und -daten sowie mit Geschäftspartnern in finanziellen Angelegenheiten. Der Kassenwart ist besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(8) § 8 Abs. 5 S. 1, Abs. 7, Abs. 9, Abs. 10 gelten für den Vorstand mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechend.

Die Vorsitzenden sind zur Einberufung des Vorstandes verpflichtet, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder oder Beiräte verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder oder Beiräte, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Sind die Positionen beider Vorsitzenden vakant oder die Amtsinhaber unerreichbar, so ist deren Anwesenheit entbehrlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Weg schriftlicher Umfrage fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf für Inhaber von Vereinsämtern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 10

Kassenprüfung; Entlastung

(1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 4 S. 1 bis 6 entsprechend.
(2) Die Prüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung (Kassenprüfbericht).

(3) Die Mitgliederversammlung hat nach der Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer (Abs. 2) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Mit der Entlastung wird dem Vorstand die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und Wahrnehmung der weiteren Vorstandsaufgaben (§ 9 Abs. 1) bestätigt.

§ 11

Haftung, Wirkung der Entlastung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(2) Nach Erteilung der Entlastung (§ 10 Abs. 3) ist eine Haftung ausgeschlossen. Der Verein verzichtet gegenüber den Vorstandsmitgliedern auf etwaige Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche. Dies gilt nur, wenn die haftungsbegründen Tatsachen nicht verschwiegen wurden und der Prüfung zugrunde lagen.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 12

Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Satzung entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Satzungsänderung darf nur zur Abstimmung gelangen, wenn dieser Punkt in der nach § 8 Abs. 5 S. 2 bekanntgegebenen Tagesordnung, unter Bezeichnung der zu ändernden Inhalte der Satzung, enthalten war. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
(2) Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit aufheben soll, ist unzulässig.
(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die ausschließlich redaktionell sind oder die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen, insbesondere zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung in das Vereinsregister, erforderlich sind, abweichend von Abs. 1 und 2 in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

§ 13

Auflösung des Vereis

(1) Über Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung.
(2) Mit der Fassung des Auflösungsbeschlusses ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
(3) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Neckar-Odenwald-Kreis, der es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

V. Schlussbestimmungen

§14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung umfasst 14 Paragraphen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. März 2022 neugefasst.